

1



DIOSKUR
Materialien zur Betriebswirtschaft




**Unternehmensführung – und Steuerung
für Handelsfachwirte**

1. Grundlagen
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Unternehmensführung

Volker Castor

2



Gliederung

1 Grundlagen
Wiederholung und Vertiefung zu Gesellschaftsrecht, Unternehmensformen und Vertragsrecht

2 Dispositive Funktionsbereiche
Managementfunktionen, Unternehmensorganisation, Qualitäts- und Umweltmanagement

3 Monetäre Funktionsbereiche
Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Controlling


4 Strategische Entscheidungen: Unternehmensgründung
Unternehmerische Selbständigkeit, Businessplan, Übernahme, Analyse der Chancen und Risiken

1. Grundlagen
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Unternehmensführung

Volker Castor

3



Gliederung

1. Grundlagen
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Unternehmensführung

```
graph TD; A[Unternehmensführung und -Steuerung] --> B[Dispositive Funktionsbereiche  
Abschnitt 05, 06, 11, 12]; A --> C[Monetäre Funktionsbereiche  
Abschnitt 07, 08, 09]; A --> D[Wiederholungen und Vertiefungen  
Abschnitt 10]; B --- E[Strategische Entscheidungen  
Unternehmensgründung  
Abschnitt 01, 02, 03, 04  
(als Zusammenführung)]; C --- E; D --- E;
```

Volker Castor

4



Literatur

1. Grundlagen
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Unternehmensführung

Wöhe, Günter:
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Stahle, Wolfgang:
Management

Haberstock, Lothar:
Kostenrechnung I

Jahrmann, Fritz-Ulrich:
Finanzierung

Textband Geprüfte Handelsfachwirte:
Unternehmensführung und -steuerung

Volker Castor

5



1. Grundlagen
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Unternehmensführung

Download unter www.dioskur.de



Volker Castor

6



1. Grundlagen
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Unternehmensführung


Grundlagen


Wiederholungen und Vertiefungen


- **Gesellschaftsrecht**
- **Vertragsrecht**



Volker Castor

 <p>1. Grundlagen</p> <p>Gesellschaftsrecht</p> <p>- Kaufmann</p> <p>- Stellvertretung</p> <p>- Rechtsformen</p> <p>- Verbindungen</p> <p>Unternehmensführung</p>	<p style="text-align: right;">7</p> <h2 style="color: #1a3d54;">Kaufmann</h2> <p>Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.</p> <p>(Gewerbe meint eine dauernde selbständige Tätigkeit mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen).</p> <p>Das HGB unterscheidet folgende Arten von Kaufleuten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Istkaufleute (§ 1 HGB)• Kannkaufleute (§ 2 HGB)• Kannkaufleute (§ 3 HGB)• Formkaufleute (§ 6 HGB) <p style="text-align: right;">Volker Castor</p>
--	--

 <p>1. Grundlagen</p> <p>Gesellschaftsrecht</p> <p>- Kaufmann</p> <p>- Stellvertretung</p> <p>- Rechtsformen</p> <p>- Verbindungen</p> <p>Unternehmensführung</p>	<p style="text-align: right;">8</p> <h2 style="color: #1a3d54;">Firma</h2> <p>Die Firma ist der Geschäftsname eines Kaufmanns, unter dem er seine Handelsgeschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt.</p> <p>Anforderungen an die Firma:</p> <ul style="list-style-type: none">• Firmenwahrheit und Firmenklarheit• Ausschließlichkeit der Firma• Beständigkeit der Firma• Öffentlichkeit der Firma <p style="text-align: right;">Volker Castor</p>
--	---



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann

- Stellvertretung

- Rechtsformen

- Verbindungen


Unternehmensführung

Handelsregister

Amtsgericht Gießen					HR A 221
Nr. der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung c) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Persönlich haftende Gesellschafter Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	a) Anders & Söhne OHG b) Reiskirchen	Karl Anders, Kaufmann, Reiskirchen Ludwig Anders, Kaufmann, Reiskirchen Elisabeth Anders Ww. geb. Laun, Reiskirchen	---	Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Jan. 1959 begonnen. Die Gesellschafterin Elisabeth Anders ist von der Vertretung ausgeschlossen	a) Ungeschrieben von HR A 172 am 1. Juni 1986 ---
2	---	---	Walter Schroll u. Rudolf Siebert in Reiskirchen ist Gesamtprokura erteilt. Jeder vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit einem pers. haftenden Gesellschafter o. einem anderen Prokuristen ...	---	a) 31. März 1999 b) Bl. 33 d.A.

Volker Castor

9



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann

- Stellvertretung

- Rechtsformen

- Verbindungen


Unternehmensführung

Handelsregister

Amtsgericht Gießen					HR B 357	
Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital Euro	Vorstand Persönlich haftende Gesellschafter Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung u. Unterschrift b) Bemerkungen
1	a) Mull GmbH b) Gießen c) Die Herstellung u. der Vertrieb von Damenoberbekleidung. Die Gesellschaft darf alle ...	32.000,00	Erika Mull, geb. Weber, Sekretärin, Am Rain 5 in Großen-Buseck	Franz Wehrun in Gießen ist Gesamtprokura erteilt.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20.10.1996 geschlossen	a) 30. Dez. 1996 b) Bl. 4-22 SdBd

Volker Castor

10



Betriebliche Stellvertretung

Kaufmännische Zusammenarbeit

```

graph TD
    A[Kaufmännische Zusammenarbeit] --> B[Intern]
    A --> C[Extern]
    B --> D[unselbständige Hilfspersonen]
    C --> E[Selbständige Hilfspersonen]
    D --> F[kaufmännische Angestellte]
    D --> G[gewerblich-technische Arbeitnehmer]
    E --> H[Auftreten im Namen des Kaufmanns]
    E --> I[Auftreten im eigenen Namen]
    F --- J[Handlungsgehilfen  
Volontäre  
Auszubildende]
    G --- J
    H --- K[Handelsvertreter  
Handelsmakler]
    I --- L[Kommissionär  
Vertrags-händler  
Franchise-nehmer]
    J --- M[mit besonderer Vertretungsmacht]
    M --> N[Prokuristen]
    M --> O[Handlungs-bevollmächtigte]
                    
```

11


1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- **Stellvertretung**
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Volker Castor



Prokura

Die **Prokura** ist eine spezielle handelsrechtliche Vollmacht mit gesetzlich fixiertem Inhalt. Sie wird im Handelsregister eingetragen.

Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften (gewöhnliche und außergewöhnliche) und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam (Außenverhältnis).

Innerhalb eines Betriebes sind z.B. im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplans Beschränkungen möglich (Innenverhältnis).

12

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- **Stellvertretung**
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Volker Castor

13

Prokura

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- **Stellvertretung**
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Volker Castor

14

Handlungsvollmacht

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- **Stellvertretung**
- Rechtsformen
- Verbindungen


Unternehmensführung

Unter einer **Handlungsvollmacht** versteht man jede Vollmacht (die keine Prokura ist), die ein Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes erteilt. Eine Handlungsvollmacht wird nicht im Handelsregister eingetragen.

Der Umfang der Handlungsvollmacht ergibt sich aus den Anordnungen des Vollmachtgebers und erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes **gewöhnlich** mit sich bringt.

Außergewöhnliche Geschäfte sind von einer Handlungsvollmacht nicht gedeckt.

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- **Stellvertretung**
- Rechtsformen
- Verbindungen


Unternehmensführung

Betriebliche Stellvertretung

15

Die Inhaber der jeweils weitergehenden Vollmacht können alle nachgelagerten Vollmachten erteilen. Eine Weitergabe der Vollmacht auf gleicher Ebene ist ausgeschlossen.

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- **Stellvertretung**
- Rechtsformen
- Verbindungen

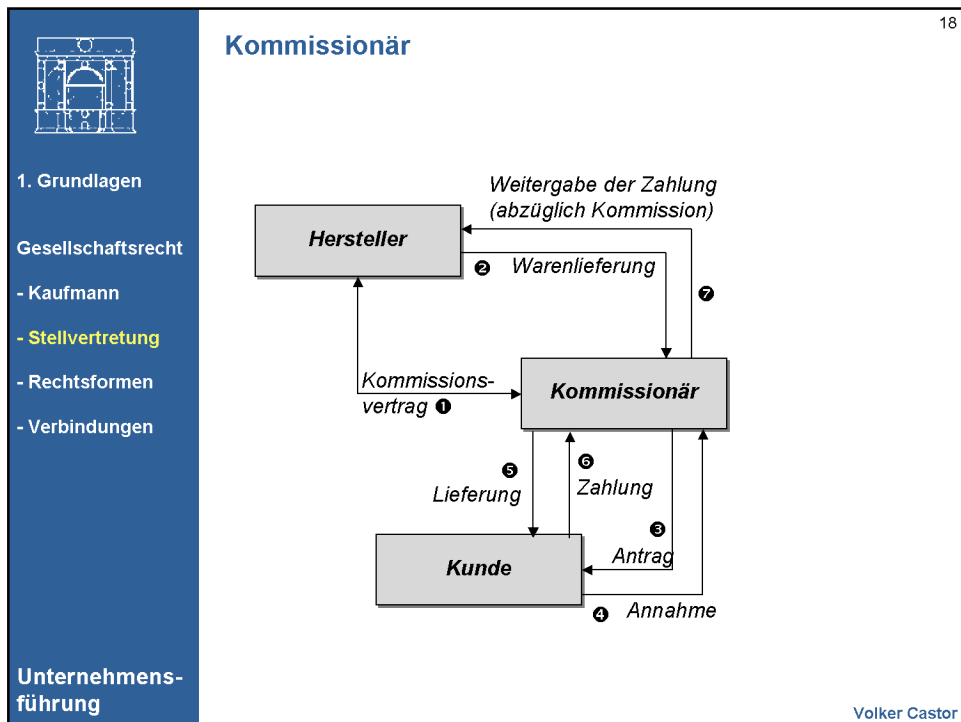
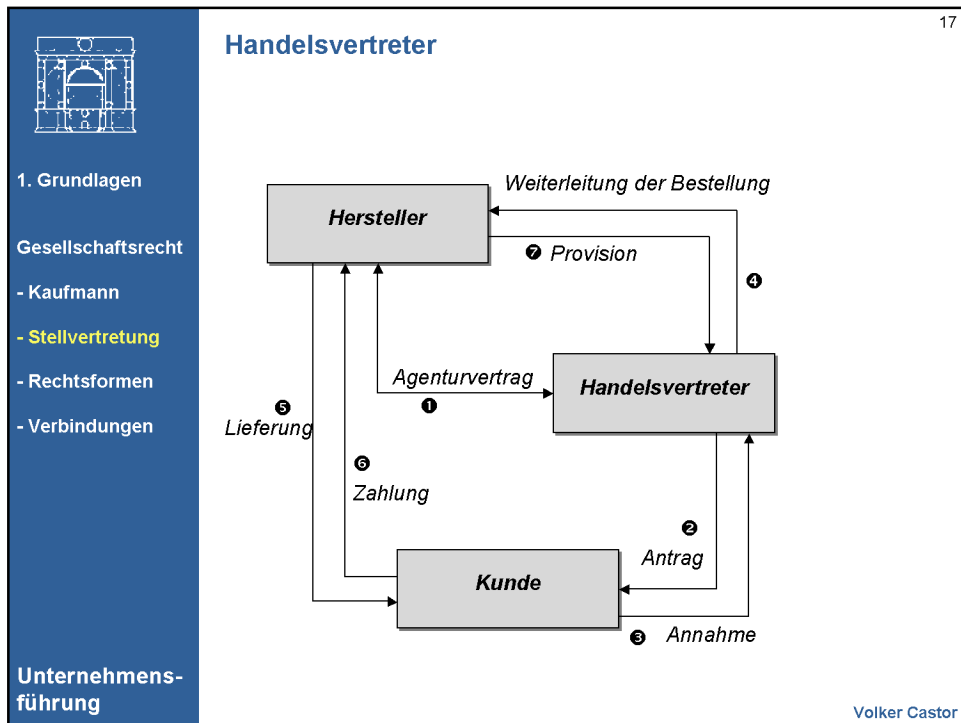
Unternehmensführung

Betriebliche Stellvertretung

16

Gesamtübersicht					
Die Rechte eines ...	Geschäftsführers	Prokuristen	Gesamtbevollmächtigten	Artbevollmächtigten	Einzelbevollmächtigten
Eintragungen ins Handelsregister anmelden, Firma ändern/ löschen	x	Übertragung dieser Rechte verboten			
Bilanz unterschreiben, Prokura erteilen	x				
Geschäft verkaufen, Konkurs anmelden	x				
einen Eid leisten	x				
Grundstücke verkaufen / belasten	x		Übertragung dieser Rechte nur mit besonders erteilter Ermächtigung!		
Darlehen aufnehmen, Wechselverbindlichkeiten eingehen	x	x			
Grundstücke kaufen, mieten, pachten	x	x			
Handlungsvollmacht erteilen, Prozesse führen	x	x			
Arbeitskräfte einstellen / entlassen	x	x	x	x	x
Verkaufen, einkaufen, Gelder einziehen	x	x	x	x	x

Volker Castor





1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- **Stellvertretung**
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Betriebliche Stellvertretung

Vergleichende Übersicht			
Merkmale	Handelsvertreter	Kommissionär	Handelsmakler
Begriff	selbständiger Kaufmann, der in fremden Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt.	selbständiger Kaufmann, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt.	selbständiger Kaufmann, der in fremden Namen und für fremde Rechnung Geschäfte vermittelt.
Rechte	Vermittlungsvollmacht und i.d.R. Abschlussvollmacht sowie (selten) Inkassovollmacht. Recht auf Provision	Abschlussvollmacht. Recht auf Provision, Recht auf Ersatz der baren Auslagen, Selbsteintrittsrecht, Zurückbehaltungsrecht	Vermittlungsvollmacht. Recht auf Courtage, Recht auf Ersatz der baren Auslagen bei besonderer Vereinbarung
Pflichten	Sorgfaltspflicht, Befolgungspflicht, Benachrichtigungspflicht, Dienstleistungspflicht	Sorgfaltspflicht, Befolgungspflicht, Benachrichtigungspflicht, Abrechnungspflicht	Sorgfaltspflicht, Haftpflicht, Führung eines Tagebuchs, Erteilung einer Schlussnote

Volker Castor



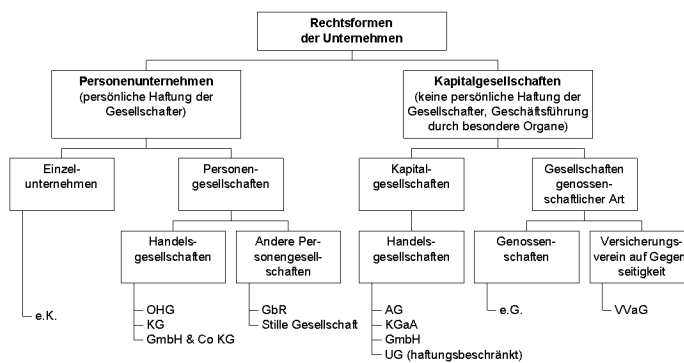
1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht


- Kaufmann
- Stellvertretung
- **Rechtsformen**
- Verbindungen

Unternehmensführung

Rechtsformen



Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

21


Einzelunternehmung

Die Einpersonenunternehmung ist die häufigste Rechtsform bei Klein- und kleineren Mittelbetrieben. Vergrößern sich Kapazität und Umsatz, wird in der Regel Geld gebraucht. Dies beschafft man sich häufig durch Teilhaber, so dass aus der Einpersonenunternehmung ein Gesellschaftsunternehmen wird.

Die Einpersonenunternehmung unterscheidet sich von den anderen Rechtsformen erheblich. Um eine Einzelhandels-gesellschaft handelt es sich zum Beispiel bei einem „Tante-Emma-Laden“.

Hier hat der Inhaber das Kapital für das Geschäft aufgebracht. Daher trägt auch er allein das Risiko eines Misserfolges. Andererseits kann er den erzielten Gewinn für sich behalten.

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

22

Einzelunternehmung

Vor und Nachteile der Einzelunternehmen	
Vorteile	Nachteile
Keine Abstimmung der Entscheidungen mit anderen (Ausnahme: Mitbestimmung der Arbeitnehmer)	Alleiniges Entscheidungsrecht liegt beim Einzelunternehmer (nachteilig bei unzureichender Qualifikation des Unternehmers)
schnelle Entscheidungsmöglichkeiten	nachteilige Beeinflussung der betrieblichen Arbeit (bzw. des Betriebsklimas) durch persönliche Charaktereigenschaften
daher schnelle Anpassung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. Aufnahme neuer Produkte)	Gefahr, dass durch aufwendige Lebenshaltung des Inhabers die Existenz des Unternehmens aufs Spiel gesetzt wird
Klarheit und Eindeutigkeit der Unternehmensführung	(theoretisch) großes Haftungsrisiko, jedoch Begrenzung durch Gütertrennung möglich
großes Eigeninteresse des Inhabers an der Arbeit (Gewinn als Leistungsanreiz), da ihm der Gewinn allein zusteht	i.d.R. geringe Kapitalkraft und beschränkte Kreditbeschaffungsmöglichkeiten
bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen keine Publizitätspflicht (= Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses)	

Volker Castor

23

Offene Handelsgesellschaft - OHG

```
graph TD; A[Innenverhältnis der OHG] --> B[Rechte]; A --> C[Pflichten]; B --> B1[Geschäftsführung]; B --> B2[Kontrollrecht]; B --> B3[Gewinnberechtigung]; B --> B4[Privatentnahme]; B --> B5[Austrittsrecht]; B --> B6[Liquidationserlös]; C --> C1[Kapitaleinlage]; C --> C2[Arbeitsleistung]; C --> C3[Treuepflicht]; C --> C4[Verlustbeteiligung];
```

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- **Rechtsformen**
- Verbindungen

Unternehmensführung

Volker Castor

24

Offene Handelsgesellschaft - OHG

```
graph TD; A[Haftungsgrundsätze der OHG] --> B[unbeschränkt]; A --> C[unmittelbar]; A --> D[solidarisch];
```

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- **Rechtsformen**
- Verbindungen

Unternehmensführung

Volker Castor

25

Offene Handelsgesellschaft - OHG

The diagram depicts a house-shaped structure. The roof is labeled 'Innenverhältnis' with the subtext '„Rechte und Pflichten“'. Inside the house, there is a blue circular arrow icon. Below the house, the text 'Außenverhältnis' is followed by '„Vertretung und Haftung“'. A large blue double-headed vertical arrow connects the bottom of the house to the external relationship text.

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Volker Castor

26

Offene Handelsgesellschaft - OHG

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Gewinnverteilung

Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Anteil am Jahresgewinn. Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, gilt das HGB.

Danach erhalten die Gesellschafter zunächst eine 4%ige Verzinsung der jahresdurchschnittlichen Kapitalanteile. (Falls der Gewinn nicht ausreicht, erfolgt eine entsprechend niedrigere Verzinsung.)

Ein über die 4% hinausgehender Rest wird unter die Gesellschafter „nach Köpfen“, d.h. zu gleichen Teilen verteilt.

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Offene Handelsgesellschaft - OHG

Vor- und Nachteile der OHG	
Vorteile	Nachteile
Ausnutzung unterschiedlicher Kenntnisse und Fähigkeiten der Gesellschafter verbessert die Geschäftsführung	Persönliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern können den Bestand des Unternehmens gefährden
die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine OHG vergrößert die Eigenkapitalbasis des Unternehmens	dem Wachstum des Unternehmens sind häufig finanzielle Grenzen gesetzt, weil das Eigenkapital der Gesellschafter zur Finanzierung großer Investitionen nicht ausreicht.
bei guten privaten Vermögensverhältnissen ist die Kreditwürdigkeit der OHG größer als die des Einzelunternehmens	Fremdkapital kann nur in begrenztem Maße aufgenommen werden
da das Eigenkapital und die Unternehmensführung in einer Hand sind, ist das Interesse der Gesellschafter an der Geschäftsführung groß	durch aufwendige Lebenshaltung der Gesellschafter kann die Existenz des Unternehmens aufs Spiel gesetzt werden, da Kontrollorgane fehlen
Verteilung des Unternehmerrisikos	unbeschränkte, direkte, gesamtschuldnerische Haftung
bei kleinen Personengesellschaften keine Publizitätspflicht (= Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses)	

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht


- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen


Unternehmensführung


Kommanditgesellschaft - KG

Komplementär = Vollhafter	Kommanditist = Teilhafter	
Rechte und Pflichten	Rechte	Pflichten
wie beim Gesellschafter der OHG	Widerspruchsrecht (nur bei außergewöhnlichen Geschäften), Kontrollrecht, Gewinnanteil	Leistung der Kapitaleinlage, Verlustbeteiligung (auf die Einlage beschränkt)

Volker Castor

 1. Grundlagen Gesellschaftsrecht - Kaufmann - Stellvertretung - Rechtsformen - Verbindungen Unternehmensführung	Kommanditgesellschaft - KG	29
	Die gesetzlichen Regelungen der OHG finden auch auf die KG Anwendung, sofern für diese keine anderen Regelungen getroffen worden sind.	
	Die Geschäftsführung obliegt allein den Komplementären, die Kommanditisten sind davon ausgeschlossen. Nur bei außergewöhnlichen Geschäften haben sie ein Widerspruchsrecht. Der Kommanditist ist auch nicht zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.	
	Die Gewinnverteilung ist ähnlich wie bei der OHG geregelt, jedoch wird ein Restgewinn nicht nach Köpfen, sondern nach einem „angemessenen Verhältnis“ der Anteile verteilt. – Hier ist also eine präzise Regelung im Gesellschaftsvertrag zwingend notwendig!	
		Volker Castor

 1. Grundlagen Gesellschaftsrecht - Kaufmann - Stellvertretung - Rechtsformen - Verbindungen Unternehmensführung	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	30
	Nach der gesetzlichen Regelung verpflichten sich die Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag (formlos) gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu fördern. Bedeutsam ist, dass dieser Zweck wirtschaftlicher Art sein kann, aber nicht muss. Die GbR hat keine Firma und wird nicht in das Handelsregister eingetragen und häufig auch nur als Gelegenheitsgesellschaft gegründet.	
	Die Geschäftsführung steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Auch nach außen hin können die Gesellschafter die Gesellschaft grundsätzlich nur gemeinschaftlich vertreten. Wichtig ist, dass jeder Gesellschafter unbeschränkt auch mit seinem Privatvermögen für die Gesellschaftsschulden haftet. Gewinne und Verluste werden nach Köpfen verteilt (wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist).	
		Volker Castor



Aktiengesellschaft - AG

31

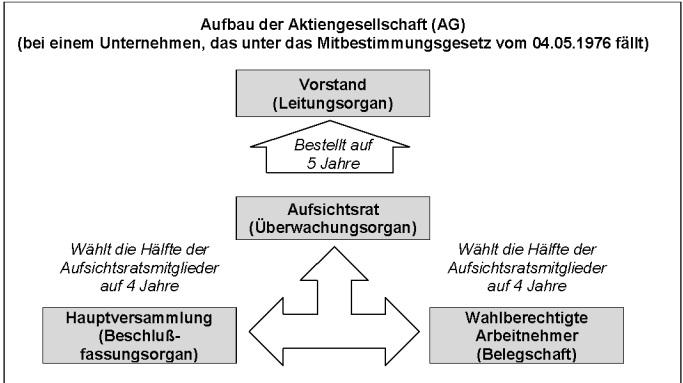
1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Aufbau der Aktiengesellschaft (AG)
(bei einem Unternehmen, das unter das Mitbestimmungsgesetz vom 04.05.1976 fällt)




```

graph TD
    V[Vorstand  
(Leitungsorgan)]
    AR[Aufsichtsrat  
(Überwachungsorgan)]
    HV[Hauptversammlung  
(Beschlussfassungsorgan)]
    WA[Wahlberechtigte  
Arbeitnehmer  
(Belegschaft)]
    
    V -- "Bestellt auf 5 Jahre" --> AR
    HV -- "Wählt die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder auf 4 Jahre" --> AR
    WA -- "Wählt die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder auf 4 Jahre" --> AR
    
```

Mindestkapital: 50.000,00 Euro
Mindestnennwert einer Aktie: 1,00 Euro

Volker Castor



Aktiengesellschaft - AG

32

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen


Unternehmensführung

Der **Vorstand** leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung (in der Regel jeweils 5 Jahre). Der Vorstand besteht aus ein oder mehreren Personen. Die Vorstandsmitglieder sind angestellt; sie können, müssen aber nicht Aktionäre sein.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft, er ist für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Ferner hat der Vorstand dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftspolitik, den Umsatz und weitere bedeutende Merkmale der Situation des Unternehmens Bericht zu erstatten. Eine weitere Aufgabe des Vorstandes ist die Einberufung der Hauptversammlung.

Volker Castor

33



Aktiengesellschaft - AG

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen


Unternehmensführung

Der **Aufsichtsrat** hat die Geschäftsführung zu überwachen. Als Kontrollorgan kann er die Bücher einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Gewinnverteilung zu prüfen und der Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Ihm obliegt die Aufgabe, den Vorstand zu bestellen und gegebenenfalls auch abzuberufen. Zudem hat der Aufsichtsrat eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Höchstzahl der Mitglieder ist gesetzlich zwischen neun und einundzwanzig Mitgliedern, je nach der Höhe des Grundkapitals, bestimmt. Der Aufsichtsrat wird für vier Jahre gewählt.

Volker Castor

34



Aktiengesellschaft - AG

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung


Die **Aktionäre** üben ihre Rechte in der **Hauptversammlung** aus. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Aktionäre, an der der Vorstand und der Aufsichtsrat teilnehmen sollen.

Zu den Rechten der Hauptversammlung gehören u. a.:

1. grundsätzlich die Bestellung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat
2. die Bestimmung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Kapitalerhöhung, -herabsetzung
4. weitere Fragen den Aufbau der Gesellschaft betreffend, wie ihre Fusion oder Umwandlung
5. die Auflösung der Gesellschaft.

Volker Castor

35



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- **Rechtsformen**
- Verbindungen

Unternehmensführung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung - GmbH

Die Organe einer GmbH


```
graph TD; A[Die Organe einer GmbH] --> B[Geschäftsführer]; A --> C[Gesellschafterversammlung]; A --> D[Aufsichtsrat (ab 500 Mitarbeiter)];
```

Das Kapital einer GmbH ist das Stammkapital, es beträgt mindestens 25.000,00 €.

Das Stammkapital setzt sich aus den Stammeinlagen der Gesellschafter zusammen (mind. 100,00 € – höhere Stammeinlagen müssen durch 50,00 € teilbar sein).

Volker Castor

36



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- **Rechtsformen**
- Verbindungen

Unternehmensführung


Unternehmergesellschaft - UG (haftungsbeschränkt)

Die UG (haftungsbeschränkt) stellt eine Sonderform der GmbH dar.

Das Stammkapital beträgt bei Gründung mindestens 1,00 € und muss sofort als Bareinlage erbracht werden.

In den folgenden Jahren müssen 25 % der Jahresüberschüsse im Unternehmen verbleiben. Wenn diese Rücklage 25.000,00 € erreicht hat, wird die UG (haftungsbeschränkt) in eine GmbH umgewandelt.

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht


- Kaufmann
- Stellvertretung
- **Rechtsformen**
- Verbindungen

Unternehmensführung

GmbH & Co KG

Kommanditgesellschaft (KG)

Komplementär (Vollhafter)	Kommanditisten (Teilhafter)
---------------------------	-----------------------------



Geschäftsführung

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

}


}

Die Kommanditisten der KG stellen im Regelfall die Gesellschafter der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG. Durch sie wird die GmbH beherrscht und der Geschäftsführer der GmbH bestimmt.

(Dieser GmbH-Geschäftsführer übernimmt in der KG die Komplementär-Aufgaben)

37

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- **Rechtsformen**
- Verbindungen

Unternehmensführung

Genossenschaft

Formen der Genossenschaften

Unterscheidung nach den Mitgliedern einer Genossenschaft


- Erwerbgenossenschaft
- Wirtschaftsgenossenschaft

Unterscheidung nach dem Zweck einer Genossenschaft

- Einkaufsgenossenschaft
- Verkaufsgenossenschaft
- Produktionsgenossenschaft
- Betriebsgenossenschaft
- Verkehrsgenossenschaft
- Kreditgenossenschaft

38

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung


Genossenschaft

39

Haftungs-Summen bei einer Genossenschaft			
Einzahlung 100,00 €	Gewinngut-schriften (abzüglich Verluste) 70,00 €	noch aus- stehende Pflichtein- zahlung 80,00 €	Haftsumme 250,00 €

Geschäftsguthaben (170,00 €)	
Geschäftsanteil (250,00 €)	
Gesamte Risikosumme: 500,00 €	

Volker Castor



1. Grundlagen

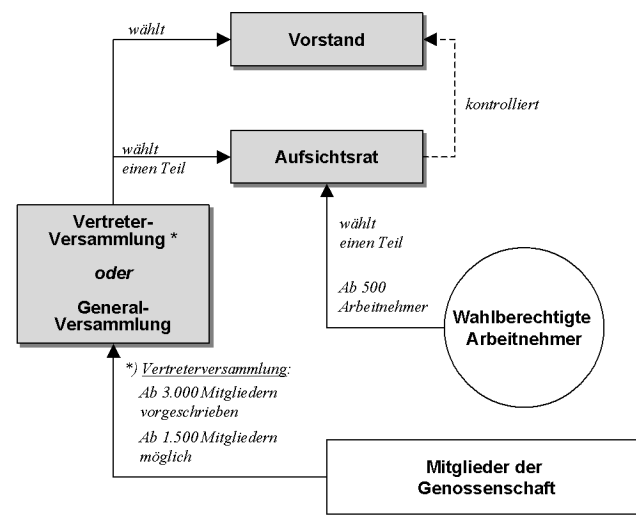
Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Genossenschaft

40




```

graph TD
    MG[Mitglieder der Genossenschaft] -- wählt * --> GV[Vertreter-Versammlung *  
oder  
General-Versammlung]
    GA[Wahlberechtigte Arbeitnehmer] -- wählt einen Teil --> AR[Aufsichtsrat]
    GV -- wählt --> V[Vorstand]
    GV -- wählt einen Teil --> AR
    AR -.- kontrolliert --> V
            
```

*) Vertreterversammlung:
Ab 3.000 Mitgliedern vorgeschrieben
Ab 1.500 Mitgliedern möglich

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- **Verbindungen**


Unternehmensführung

Unternehmensverbindungen

Unterscheidung der Unternehmenszusammenschlüsse nach Art der wirtschaftlichen Selbständigkeit	
Kooperation	Konzentration
Zusammenschluss auf freiwilliger Basis	Kapitalmäßige oder vertragliche Bindung an ein anderes Unternehmen
relativ lose Form	Einschränkung oder völlige Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit
relative Selbständigkeit wird beibehalten	Rechtliche Selbständigkeit (sonst: Fusion)
Aufgabe der wirtschaftlichen Selbständigkeit nur in den von der Kooperation betroffenen Bereichen	

41

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- **Verbindungen**


Unternehmensführung

Unternehmensverbindungen

Die Ziele bei Unternehmensverbindungen von	
Kleinunternehmen	Großunternehmen
⇨ eher: Kooperation	⇨ eher: Konzentration
⇨ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit	⇨ marktbeherrschende Stellung angestrebt
⇨ Risiken vermindern	⇨ Rationalisierungseffekte
⇨ Rationalisierungseffekte	
Die mit Unternehmenszusammenschlüssen verfolgten Ziele erstrecken sich auf alle Funktionsbereiche eines Unternehmens.	

42

Volker Castor



1. Grundlagen

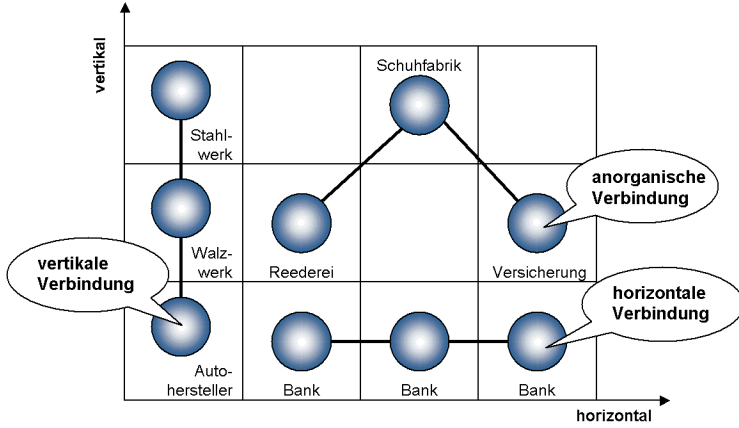
Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- **Verbindungen**


Unternehmensführung

Unternehmensverbindungen

43



Volker Castor



1. Grundlagen

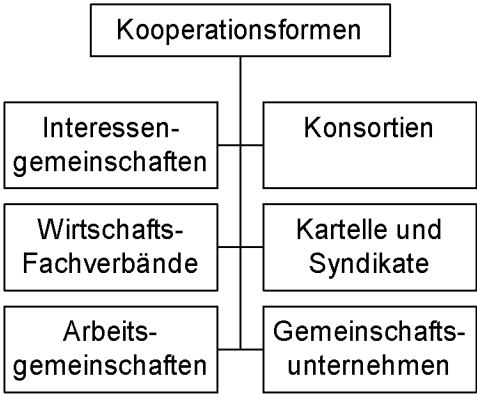
Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- **Verbindungen**


Unternehmensführung

Unternehmensverbindungen

44



Volker Castor



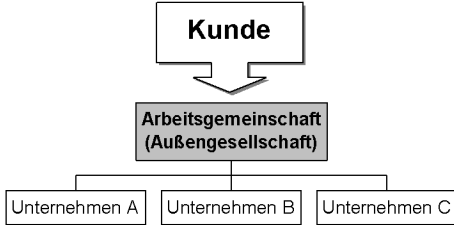
1. Grundlagen

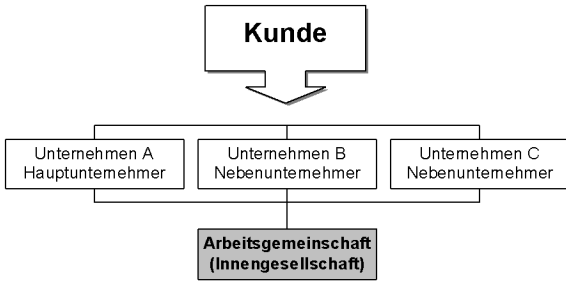
Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung


Arbeitsgemeinschaften





45

Volker Castor



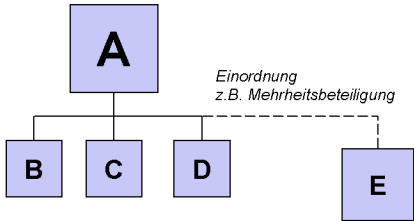
1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Konzernbildung: Unterordnungskonzerne




Das Wesensmerkmal des Konzerns ist die Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung.

Bei einem **Unterordnungskonzern** unterstehen die abhängigen Unternehmen der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens (das diese Macht nicht ausüben muss – aber könnte).

Ab einem Beteiligungsverhältnis von 95 % spricht man von einer Eingliederung bzw. einem **Eingliederungskonzern**.

46

Volker Castor



1. Grundlagen

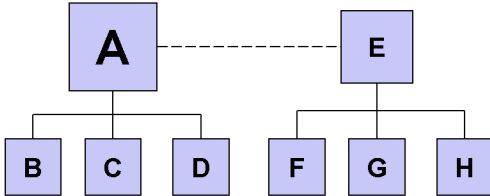
Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

47

Konzernbildung: Gleichordnungskonzerne




```

graph TD
    A --- E
    A --- B
    A --- C
    A --- D
    E --- F
    E --- G
    E --- H
            
```

Merkmal des **Gleichordnungskonzerns** ist die gleichrangige Stellung der Konzernunternehmen.

Es gibt in diesem Fall kein herrschendes Unternehmen, sondern die Leitungsorgane werden in gegenseitiger Abstimmung vertraglich geregelt. Dies kann in Form eines Beirates oder einer personellen Verflechtung der Unternehmensleitung der beteiligten Unternehmen sein.

Volker Castor



1. Grundlagen

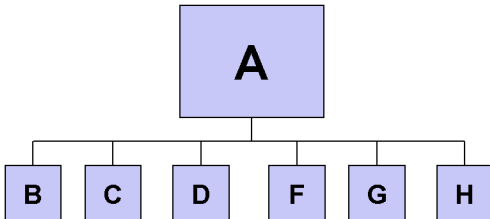
Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

48

Fusionen



```

graph TD
    A --- B
    A --- C
    A --- D
    A --- F
    A --- G
    A --- H
            
```

Mit **Fusion** (merger) wird der rechtliche Tatbestand einer Verschmelzung zweier Unternehmen bezeichnet.

Dies kann durch **Aufnahme** eines Unternehmen in einem anderen geschehen (dann verliert nur das aufgenommene Unternehmen seine rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit) oder es wird die **Neugründung** eines Unternehmens vorgenommen, in dem dann die ursprünglichen Unternehmen einfließen (Trust).

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Kartelle

Vertraglicher Zusammenschluss von rechtlich selbständig bleibenden Unternehmen.

Kartelle sind grundsätzlich verboten.

Ausnahmen:

- anmeldepflichtige Kartelle
- genehmigungspflichtige Kartelle



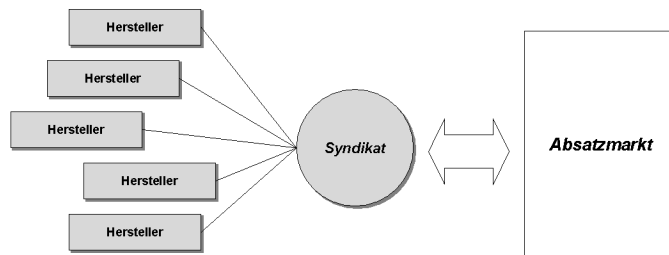
1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht


- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- Verbindungen

Unternehmensführung

Syndikate



Syndikate sind **Kartelle höherer Ordnung**, da hier das Kartell mit gemeinsamen Organisationen (i.d.R. Vertriebsorganisationen) in Erscheinung tritt.



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- **Verbindungen**

Unternehmensführung

51

Konzentrationsformen

```

graph TD
    A[Konzentrationsformen] --- B[Kapitalbeteiligung]
    A --- C[Konzernbildung]
    A --- D[Trusts und Fusionen]
    A --- E[Abhängigkeitsverhältnis]
    A --- F[Verträge]
    A --- G[Mergers and Acquisitions]
            
```

Volker Castor



1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- **Verbindungen**

Unternehmensführung

52

Kartellverbot

Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.


Ausnahmen:

Anmeldepflichtige Kartelle: Normen- und Typenkartelle, Konditionenkartelle – bzw. -Empfehlungen; Spezialisierungskartelle; Mittelstandskartelle

Genehmigungspflichtige Kartelle: Strukturkrisenkartelle; Sonstige Kartelle; Ministererlaubnis (Bundeswirtschaftsminister)

Volker Castor

53



Fusionskontrolle

1. Grundlagen

Gesellschaftsrecht

- Kaufmann
- Stellvertretung
- Rechtsformen
- **Verbindungen**

Fusionsverbot besteht grundsätzlich bei Marktbeherrschung.
(Ausnahmsweise kann ein solcher Zusammenschluss jedoch trotzdem genehmigt werden)

Arten:

1. Kontrollpflichtige Zusammenschlüsse
2. Nichtkontrollpflichtige und nichtanzeigepflichtige Zusammenschlüsse (keine Marktbeherrschung bzw. keine Inlandswirkung)

Unternehmensführung

Volker Castor

54



Grundlagen

Wiederholungen und Vertiefungen

- **Gesellschaftsrecht**
- **Vertragsrecht**




1. **Grundlagen**
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Unternehmensführung

Volker Castor

55



Handelsrecht

1. Grundlagen

Vertragsrecht

- **Rechtsfähigkeit**
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen

Rechtsfähigkeit:
Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein


Rechtsfähig sind:

- Natürliche Personen (ab der Geburt bis zum Tod)
- Juristische Personen des privaten Rechts (Kapitalgesellschaften, Vereine, Stiftung → von der Gründung bis zur Löschung)
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Anstalten, Kammern)

Unternehmensführung

Volker Castor

56



Handelsrecht

1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- **Geschäftsfähigkeit**
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen


Geschäftsfähigkeit
Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abschließen zu können

- geschäftsunfähig: Jünger als 7 Jahre und Personen die z.B. geisteskrank sind → Verträge sind unwirksam
- beschränkt geschäftsfähig: Personen, die älter als 7 und jünger als 18 Jahre alt sind und Personen, die unter Pflegschaft stehen → abgeschlossene Verträge sind „schwebend unwirksam“
- voll geschäftsfähig: ab 18 Jahren → abgeschlossene Verträge sind uneingeschränkt gültig

Unternehmensführung

Volker Castor

57



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- **Rechtsgeschäfte**
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen

Unternehmensführung


Rechtsgeschäfte

Nichtige Rechtsgeschäfte
Rechtsgeschäfte, die von Anfang an ungültig sind.

- Geschäfte, die gegen das Gesetz verstoßen. (z.B. Handel mit verbotenen Drogen)
- Scheingeschäfte
- Scherzgeschäft
- Geschäfte, die gegen gesetzliche Formvorschriften verstoßen
- Geschäfte, die mit Geschäftsunfähigen geschlossen werden

Volker Castor

58



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- **Rechtsgeschäfte**
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen

Unternehmensführung

Rechtsgeschäfte

Anfechtbare Rechtsgeschäfte
Rechtsgeschäfte, die zunächst gültig sind, aber von einem der Vertragspartner angefochten werden *können*


bei:

- Arglistiger Täuschung (z.B. Gebrauchtwagen)
- Widerrechtlicher Drohung (z.B. Erpressung)
- Irrtum (z.B. Übermittlungsfehler)

Die Anfechtung bei Irrtum muss unverzüglich geschehen. Bei Arglistiger Täuschung und Widerrechtlicher Drohung innerhalb eines Jahres.

Volker Castor

59



Rechtsgeschäfte

1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- **Rechtsgeschäfte**
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen


Unternehmensführung

Einseitige Rechtsgeschäfte

- Einseitige empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigung)
- Einseitige nichtempfangsbedürftige Rechtsgeschäfte (z.B. Testament)

Volker Castor

60



Rechtsgeschäfte

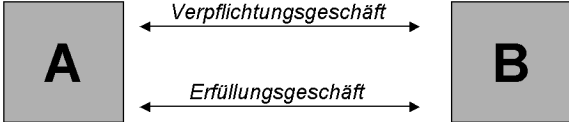
1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- **Rechtsgeschäfte**
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen

Unternehmensführung

Zweiseitige Rechtsgeschäfte



Zweiseitige Rechtsgeschäfte kommen durch zwei rechtsgültige, übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Volker Castor

61



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- **Vertragsarten**
- Kaufvertrag
- Störungen

Unternehmensführung


Vertragsarten

Vertragsarten

- Kaufvertrag
- Mietvertrag
- Pachtvertrag
- Leihvertrag
- Darlehensvertrag
- Arbeitsvertrag, Dienstvertrag
- Ausbildungsvertrag
- Dienstleistungsvertrag
- Werkvertrag

Volker Castor

62



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- **Vertragsarten**
- Kaufvertrag
- Störungen

Unternehmensführung


Sachenrecht

Sachenrecht

Besitz: Tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

Eigentum: Rechtliche Herrschaft über eine Sache.

Volker Castor



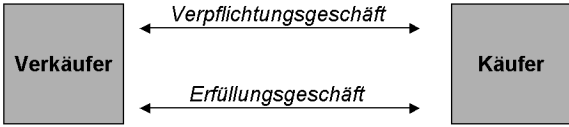
1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen

Unternehmensführung


Kaufvertrag



- **Verpflichtungsgeschäft**
(zwei übereinstimmende Willenserklärungen)
 - Antrag
 - Annahme
 } „Einigung“
- **Erfüllungsgeschäft**
 - Verkäufer: Übergabe und Eigentumsüberlassung
 - Käufer: Annahme und Zahlung

63

Volker Castor



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- Störungen

Unternehmensführung


Kaufvertrag


Vertragsbestandteile

- Art und Beschaffenheit der Ware
- Käufer und Verkäufer (Vertragspartner)
- Preis der Ware
- Lieferbedingungen (z.B. frei Haus, ab Werk)
- Zahlungsbedingungen (z.B. Vorauszahlung, Ratenzahlung, Rabatte, Skonto)
- Erfüllungsort (z.B. Geschäftssitz des Verkäufers)
 - Warenschulden: i.d.R. Holschulden
 - Geldschulden: i.d.R. Schickschulden
- Gerichtsstand (z.B. der Wohnort des Käufers)
- AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen – dürfen den Käufer nicht unangemessen benachteiligen)


64

Volker Castor

	65
	<h2>Kaufvertrag</h2>
1. Grundlagen	
Vertragsrecht	
- Rechtsfähigkeit	
- Geschäftsfähigkeit	
- Rechtsgeschäfte	
- Vertragsarten	
- Kaufvertrag	
- Störungen	
Unternehmensführung	
	<p>Kauf auf Probe Käufer kann die Ware innerhalb einer vertraglich vereinbarten Frist zurückgeben. – Nach Ablauf der Frist gilt Schweigen als Zustimmung und der Kaufvertrag ist dann zustande gekommen.</p> <p>Kauf zur Probe Gültiger Kaufvertrag über eine (kleine) Menge mit der Absicht, größere Mengen zu beziehen, wenn die Ware den Erwartungen entspricht.</p> <p>Kauf nach Probe Bei diesem Kauf nach einem Muster (Probe) muss die gelieferte Ware mit der vorhandenen Probe übereinstimmen – sie gilt als zugesicherte Eigenschaft.</p> <p>Kauf auf Abruf Eine größere Menge von Waren wird bestellt – und auf Verlangen des Käufers in mehreren Teillieferungen an ihn versendet.</p>
	Volker Castor

	66
	<h2>Kaufvertrag</h2>
1. Grundlagen	
Vertragsrecht	
- Rechtsfähigkeit	
- Geschäftsfähigkeit	
- Rechtsgeschäfte	
- Vertragsarten	
- Kaufvertrag	
- Störungen	
Unternehmensführung	
	<p>Einfacher Eigentumsvorbehalt Der Verkäufer einer Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer der Ware (Käufer ist nur Besitzer).</p> <p>Beim einfachen Eigentumsvorbehalt erlischt der Anspruch auf Herausgabe, wenn die Ware weiterverkauft oder weiterverarbeitet wurde.</p> <p>Verlängerter Eigentumsvorbehalt Die Ware kann weiterveräußert werden. Die Forderung an den neuen Käufer wird an den ursprünglichen Verkäufer abgetreten.</p> <p>Erweiterter Eigentumsvorbehalt Die Ware kann weiterverarbeitet werden. Der Zugriff des Verkäufers erweitert sich auf alle dem Käufer gelieferten Waren.</p>
	Volker Castor

67



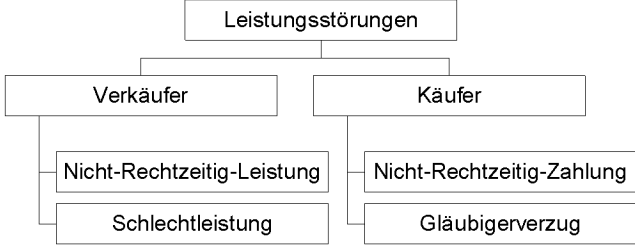
1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung


Kaufvertrag: Leistungsstörungen



```
graph TD; A[Leistungsstörungen] --> B[Verkäufer]; A --> C[Käufer]; B --> D[Nicht-Rechtzeitig-Leistung]; B --> E[Schlechtleistung]; C --> F[Nicht-Rechtzeitig-Zahlung]; C --> G[Gläubigerverzug];
```

Volker Castor

68



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung

Kaufvertrag: Leistungsstörungen


Nicht-Rechtzeitig-Leistung (früher: Lieferungsverzug)

→ Der Käufer hat das Recht auf:

- Lieferung und Schadenersatz (z.B. Verzögerungsschaden)
- Schadenersatz statt Leistung und
- Rücktritt vom Vertrag

Volker Castor

69



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung

Kaufvertrag: Leistungsstörungen

Schlechtleistung


- **Rechtsmangel:** z.B. Verkäufer ist nicht Eigentümer der Ware oder die Ware ist mit einem Pfandrecht belastet
- **Sachmangel:** z.B. die Ware ist fehlerhaft, ist eine Falschlieferung, ist eine Zuwenig-Lieferung, hat Montagemängel, hat eine mangelhafte Montageanleitung, hat nicht die in der Werbung zugesicherten Eigenschaften

→ **Der Käufer hat das Recht auf:**

- **vorrangig:** Nacherfüllung (Nachbesserung, Neulieferung) zusätzlich (bei Verschulden des Verkäufers) Recht auf Schadenersatz
- **nachrangig:** Rücktritt vom Kaufvertrag, Minderung, Schadenersatz statt Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen (Voraussetzung: angemessene Nachfrist)

Volker Castor

70



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung

Kaufvertrag: Leistungsstörungen

Schlechtleistung

Eine angemessene Nachfrist ist entbehrlich:


- der Verkäufer verweigert die Leistung
- zwei Nacherfüllungsversuche sind fehlgeschlagen
- die Nacherfüllung unzumutbar ist
- wenn es sich um ein Fixgeschäft / Zweckkauf handelt
- besondere Umstände vorliegen

Verbrauchsgüterkauf

Beim Verbrauchsgüterkauf muss der Verkäufer in den ersten sechs Monaten nachweisen, dass die Ware ohne Fehler an den Kunden übergeben wurde. Danach muss der Käufer den Beweis eines Fehlers erbringen.

Volker Castor

71



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung

Kaufvertrag: Leistungsstörungen

Nicht-Rechtzeitig-Zahlung (früher: Zahlungsverzug)


- Forderung ist kalendermäßig bestimmt: Schuldner kommt ohne Mahnung in Verzug
- Forderung ist nicht kalendermäßig bestimmt: Schuldner kommt mit einer Mahnung in Verzug
- Zweiseitiger Handelskauf: Abweichend hiervon kommt der Schuldner 30 Tage nach Zugang einer Rechnung / Zahlungsaufforderung in Verzug

→ **Der Verkäufer hat das Recht auf:**

- Ohne Nachfristsetzung: Erfüllung des Vertrages, Begleichung des Verzugsschadens (Privat: 5% über Basiszinssatz; zweiseitiger Handelskauf: 8% über Basiszinssatz)
- Mit Nachfristsetzung: Rücktritt vom Vertrag, Schadenersatz statt Leistung

Volker Castor

72



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung

Kaufvertrag: Leistungsstörungen

Mahnverfahren

a) Kaufmännisches Mahnverfahren

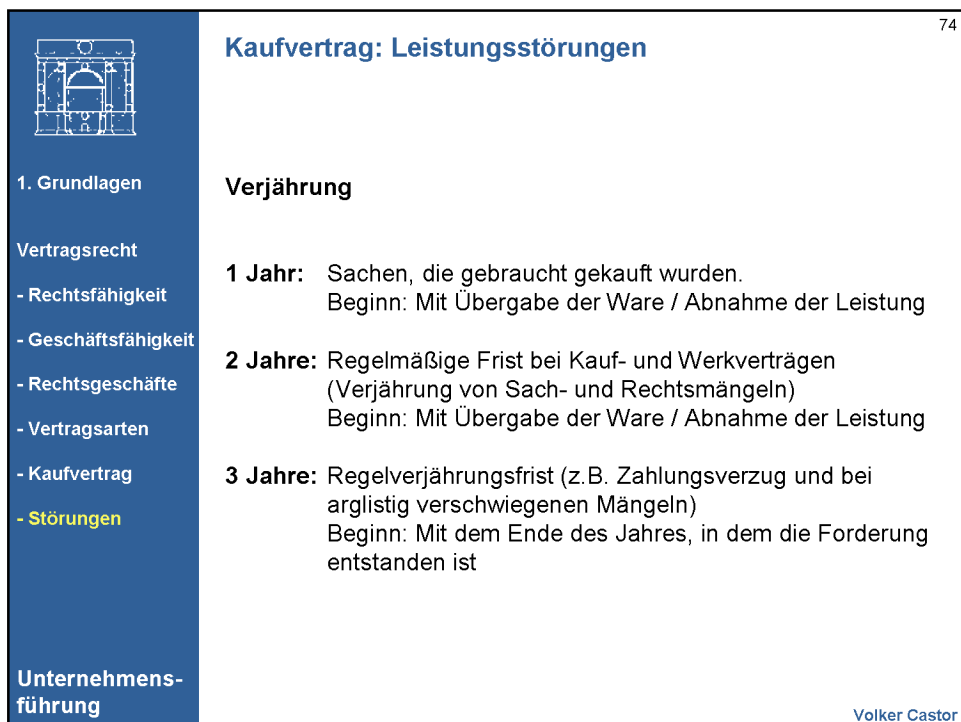
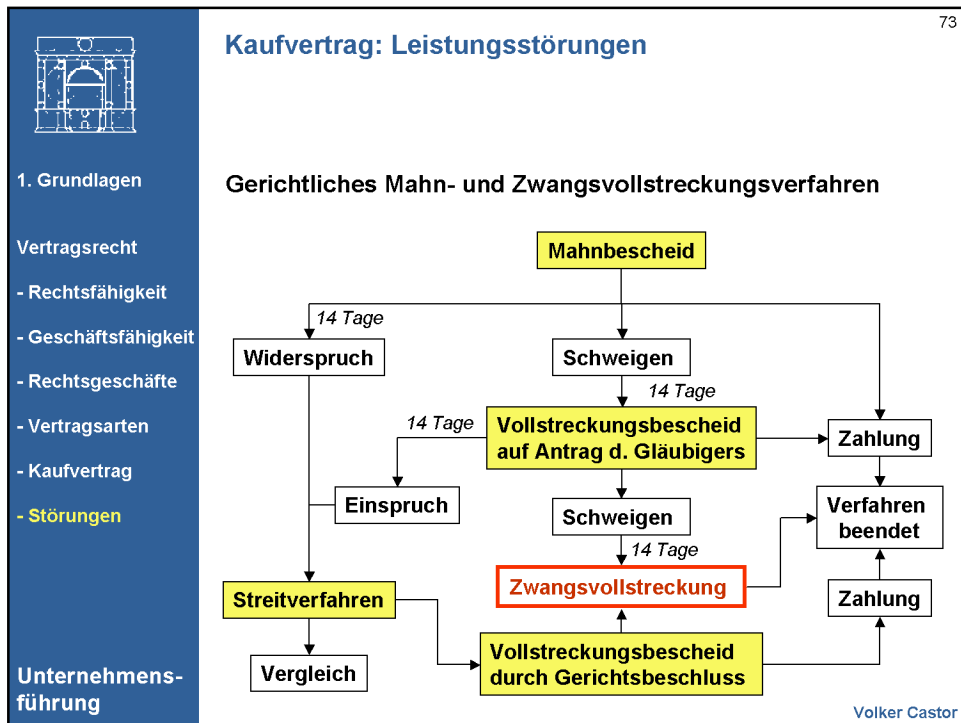
- Zahlungserinnerung
- 1. Mahnung (mit Fristsetzung)
- 2. Mahnung (mit erneuter Fristsetzung + Kosten)
- 3. Mahnung (mit erneuter Fristsetzung + Kosten)
- Letzte Mahnung mit Androhung gerichtlicher Einziehung

(i. d. R. → keine gesetzliche Fixierung des Ablaufes)


b) Gerichtliches Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren

Es wird vom zuständigen Amtsgericht (RLP: AG Mayen) ein Mahnbescheid verschickt. Das kaufmännische Mahnverfahren ist hier keine Voraussetzung für das gerichtliche Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren.

Volker Castor



75



Kaufvertrag: Leistungsstörungen

1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung

Verjährung


5 Jahre: Für Mängel an Bauwerken
Beginn: Mit Abnahme des Werkes durch den Käufer

10 Jahre: Mängel an verkauften Grundstücken
Beginn: Zeitpunkt, an dem der Mangel erkannt wurde bzw. dem Entstehen der Forderung

30 Jahre: Familien- und erbrechtliche Ansprüche (Beginn: Entstehung des Anspruchs); rechtlich festgestellte Ansprüche (Beginn: Feststellung des Anspruchs), Insolvenzfälle, Zwangsvollstreckungen, dingliche Rechte (Grundstücksrechte)

Volker Castor

76



Kaufvertrag: Verjährung

1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Unternehmensführung


Hemmung
Die Verjährung wird gehemmt (angehalten) wenn besondere Ereignisse vorliegen: z.B. Verhandlungen, Klageerhebung, Mahnbescheid, Stundungsantrag des Schuldners.
Die Verjährungsfrist wird um die Zeit der Hemmung verlängert (maximal um 6 Monate nach Beendigung des eingeleiteten Verfahrens).

Neubeginn
Die Verjährungsfrist beginnt erneut, wenn wichtige Gründe vorliegen: z.B. Anerkenntnis des Schuldners durch Abschlagszahlung, Stundungsantrag, Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung

Rückforderung
Leistet ein Schuldner in Unkenntnis der Verjährung, so kann er die Leistung nicht zurückfordern.

Volker Castor

77



1. Grundlagen

Vertragsrecht

- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsfähigkeit
- Rechtsgeschäfte
- Vertragsarten
- Kaufvertrag
- **Störungen**

Kaufvertrag: Leistungsstörungen

Gläubigerverzug (früher: Annahmeverzug)

- Käufer verweigert die Annahme der bestellten Ware
- Gefahrübergang: Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht auf den Käufer über
- Haftungsminderung: Verkäufer haftet nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit


→ **Der Verkäufer hat das Recht auf:**

- Rücktritt vom Kaufvertrag
- Hinterlegung der Ware: Klage auf Annahme der Ware
- Hinterlegung der Ware: Selbsthilfeverkauf (Verkauf zum laufenden Preis oder öffentliche Versteigerung)
 - Selbsthilfeverkauf: Mehrerlös steht dem ursprünglichen Käufer zu
 - Selbsthilfeverkauf: Mindererlös muss der ursprüngliche Käufer erstatten

Unternehmensführung

Volker Castor

78

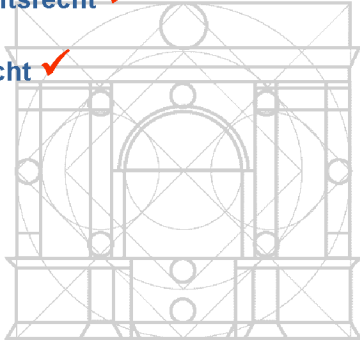


1. Grundlagen

1. **Grundlagen**
2. Dispositive Funktionsbereiche
3. Monetäre Funktionsbereiche
4. Unternehmensgründung

Grundlagen
Wiederholungen und Vertiefungen

- **Gesellschaftsrecht** ✓
- **Vertragsrecht** ✓



Unternehmensführung

Volker Castor